

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 02. April 2020

Jahrgang 2020, Nr. 9

Sonderausgabe

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>	
109 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Einteilung der Kreiswahlbezirke für die Wahl des Kreistags des Kreises Minden-Lübbecke am 13. September 2020	112	-	-
110 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl einer Landrätin / eines Landrates des Kreises Minden-Lübbecke am 13. September 2020	121	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
111 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	123	-	-

109

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Einteilung der Kreiswahlbezirke für die Wahl des Kreistags des Kreises Minden-Lübbecke am 13. September 2020

- I. Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV.NRW. S. 592, berichtigt S. 967), in der zurzeit geltenden Fassung, fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistags des Kreises Minden-Lübbecke am 13. September 2020 in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten auf.

Die Wahlvorschläge sind beim

Kreis Minden-Lübbecke
Die Wahlleiterin
Portastraße 13
32423 Minden
(Kreishaus, Zimmer 201)

einzureichen. Die Einreichungsfrist endet gemäß § 15 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, berichtigt S. 509 und 1999 S. 70), in der zurzeit geltenden Fassung, am **Donnerstag, 16. Juli 2020, um 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor diesem Termin vorzulegen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Vordrucke für die Wahlvorschläge sowie die übrigen amtlich zu liefernden Vordrucke können bei der Wahlleiterin des Kreises Minden-Lübbecke angefordert werden (Tel. 0571/807-22010, E-Mail: wahlbuero@minden-luebbecke.de) oder im Kreishaus, Portastraße 13, 32423 Minden, Zimmer 201 während der Dienststunden persönlich abgeholt werden.

II. Einteilung der Kreiswahlbezirke

Für die Wahl des Kreistages am 13. September 2020 hat der Wahlausschuss das Gebiet des Kreises Minden-Lübbecke gem. § 4 KWahlG in die nachfolgend bezeichneten 30 Wahlbezirke eingeteilt, deren Abgrenzung hiermit gem. § 6 KWahlG bekannt gegeben wird:

Kreiswahlbezirk (KWB) Nr.	Gemeinde	Gemeindewahlbezirk	
		Nr.	Bezeichnung
KWB 1	Minden	2	Bölhorst/Dützen
	Minden	3	Dützen/Haddenhausen
	Minden	19	Königstor
KWB 2	Minden	6	Kutenhausen/Stemmer
	Minden	7	Todtenhausen
	Minden	8	Aminghausen/Leteln
KWB 3	Minden	9	Dankersen/Päpinghausen
	Minden	10	Meißen
	Minden	11	Dankersen/Rechtes Weserufer
KWB 4	Minden	13	Innenstadt
	Minden	14	Innenstadt
	Minden	16	Innenstadt
KWB 5	Minden	4	Hahlen/Minderheide
	Minden	5	Minderheide
	Minden	21	Hahlen/Königstor
	Minden	23	Bärenkämpfen
KWB 6	Minden	17	Königstor/Rodenbeck
	Minden	18	Rodenbeck
	Minden	20	Königstor
	Minden	22	Bärenkämpfen
KWB 7	Minden	15	Rechtes Weserufer
	Minden	24	Nordstadt
	Minden	25	Nordstadt
KWB 8	Minden	1	Häverstädt
	Minden	12	Rodenbeck
	Porta Westf.	1	Barkhausen-Süd
	Porta Westf.	2	Barkhausen-Nord
KWB 9	Porta Westf.	3	Neesen
	Porta Westf.	4	Neu-Lerbeck
	Porta Westf.	5	Neesen/Lerbeck
	Porta Westf.	6	Nammen/Nammen-West
	Porta Westf.	7	Wülpke/Kleinenbremen-West
	Porta Westf.	8	Kleinenbremen
KWB 10	Porta Westf.	13	Holtrup/Vennebeck/Costedt
	Porta Westf.	14	Holzhausen-Hitzepohl
	Porta Westf.	15	Holzhausen
	Porta Westf.	16	Hausberge-Findel
	Porta Westf.	17	Hausberge-Mitte
	Porta Westf.	18	Hausberge-Nord

KWB 11	Porta Westf.	9	Eisbergen-Ost/Eisbergen-Fülme
	Porta Westf.	10	Eisbergen-West
	Porta Westf.	11	Veltheim
	Porta Westf.	12	Möllbergen/Vennebecker Bruch
	Porta Westf.	19	Lohfeld/Veltheim-Nord
KWB 12	Bad Oeynh.	1	Lohe- Ost
	Bad Oeynh.	2	Lohe-West/BO-Lohe
	Bad Oeynh.	3	BO-West
	Bad Oeynh.	4	BO-Wichern
	Bad Oeynh.	5	BO-Mitte
KWB 13	Bad Oeynh.	6	BO-Ost
	Bad Oeynh.	9	Rehme-Oberbecken/Rehme-Babbenhausen
	Bad Oeynh.	10	Rehme-Mooskamp
	Bad Oeynh.	11	Rehme-Ort
KWB 14	Bad Oeynh.	7	BO-Altstadt
	Bad Oeynh.	8	BO-Nord
	Bad Oeynh.	16	Werste-Ost
	Bad Oeynh.	17	Werste-West
	Bad Oeynh.	18	Weste-Nord
KWB 15	Bad Oeynh.	12	Dehme-Ost/Dehme-West
	Bad Oeynh.	13	Eidinghausen-Ost
	Bad Oeynh.	14	Eidinghausen-Süd
	Bad Oeynh.	15	Eidinhausen-West
KWB 16	Bad Oeynh.	19	Volmerdingsen-Ost/Volmerd.-West (Teil)
	Bad Oeynh.	20	Volmerdingsen-West
	Bad Oeynh.	21	Wulferdingsen-Süd
	Bad Oeynh.	22	Wulferdingsen-Nord
	Hüllhorst	14	Bröderhausen / Tengern-Hasenbusch
	Hüllhorst	15	Tengern
KWB 17	Hüllhorst	1	Oberbauerschaft-West
	Hüllhorst	2	Oberbauerschaft-Mitte
	Hüllhorst	3	Niedringhausen-West
	Hüllhorst	4	Niedringhausen-Ost
	Hüllhorst	5	Büttendorf
	Hüllhorst	6	Ahlsen
	Hüllhorst	7	Hüllhorst-Nord
	Hüllhorst	8	Hüllhorst-Süd
	Hüllhorst	9	Hüllhorst-Ost
	Hüllhorst	10	Holsen
	Hüllhorst	11	Schnathorst-Nord/ Holsen-Ost
	Hüllhorst	12	Schnathorst-West
	Hüllhorst	13	Schnathorst-Ost
	Hüllhorst	16	Tengerholz

KWB 18	Petershagen	1	Schlüsselburg/Wasserstraße/Heimsen I
	Petershagen	2	Heimsen II/Ilvese/Döhren/Seelenfeld
	Petershagen	4	Windheim/Jössen
	Petershagen	10	Buchholz/Großenheerse/Hävern/Ovenstädt
	Petershagen	11	Petershagen-Nord
	Petershagen	12	Petershagen-Süd
KWB 19	Petershagen	3	Raderhorst/Neuenknick/Ilse/Rosenhagen
	Petershagen	5	Gorspen-Vahlsen/Biede/Ilserheide
	Petershagen	6	Lahde-West
	Petershagen	7	Lahde-Ost
	Petershagen	8	Quetzen/Frille I
	Petershagen	9	Wietersheim/Frille II
KWB 20	Petershagen	13	Petershagen-Teil/Eldagsen
	Petershagen	14	Maaslingen/Meßlingen/Südfelde/Friedewalde-Teil
	Petershagen	15	Friedewalde
	Hille	50	Südhemmern
	Hille	60	Nordhemmern
	Hille	70	Holzhausen II/Nordhemmern-Ost
	Hille	80	Hartum-Nord
	Hille	90	Hartum-Süd/Südhemmern-Ost
KWB 21	Hille	10	Hille-Nord/Ost
	Hille	20	Hille-Nord/West
	Hille	30	Hille-Mitte
	Hille	40	Hille-Süd
	Hille	100	Rothenuffeln-Nord
	Hille	110	Rothenuffeln-Süd
	Hille	120	Unterlübbe/Rothenuffeln-West
	Hille	130	Oberlübbe-West
	Hille	140	Oberlübbe-Ost
	Hille	150	Eickhorst
KWB 22	Espelkamp	20	Zentrum
	Espelkamp	30	Zentrum
	Espelkamp	40	Zentrum
	Espelkamp	50	Zentrum
	Espelkamp	60	Zentrum
	Espelkamp	70	Zentrum
	Espelkamp	150	Isenst. Ost
	Espelkamp	160	Isenst. West
KWB 23	Espelkamp	10	Zentrum
	Espelkamp	80	Zentrum
	Espelkamp	90	Zentrum
	Espelkamp	100	Zentrum
	Espelkamp	110	Zentrum
	Espelkamp	120	Schmalge u. Altgemeinde
	Espelkamp	130	Froth. Ost
	Espelkamp	140	Froth. West

KWB 24	Espelkamp	170	Gestringen
	Espelkamp	180	Fiestel
	Espelkamp	190	Fabbenst. u. Vehlage
	Lübbecke	10	Alswede
	Lübbecke	20	Stockhausen / Lübbecke
	Lübbecke	30	Blasheim
	Lübbecke	40	Obermehnen
	Pr. Oldendorf	7	Getmold-Schröttinghausen
	Pr. Oldendorf	8	Hedem/Lashorst
KWB 25	Lübbecke	50	Lübbecke 1
	Lübbecke	60	Lübbecke 2
	Lübbecke	70	Lübbecke 3
	Lübbecke	110	Lübbecke 7
	Lübbecke	120	Lübbecke 8
	Lübbecke	130	Lübbecke 9
	Lübbecke	140	Lübbecke 10
KWB 26	Lübbecke	80	Lübbecke 4
	Lübbecke	90	Lübbecke 5
	Lübbecke	100	Lübbecke 6
	Lübbecke	150	Gehlenbeck Süd
	Lübbecke	160	Gehlenbeck Nord
	Lübbecke	170	Eilhausen/Gehlenbeck
	Lübbecke	180	Nettelstedt-Süd
	Lübbecke	190	Nettelstedt-Nord
KWB 27	Rahden	10	Rahden-Süd
	Rahden	20	Rahden-Mitte
	Rahden	30	Rahden-Nord
	Rahden	40	Rahden-Stelle
	Rahden	50	Kleinendorf-West
	Rahden	60	Kleinendorf-Süd
	Rahden	70	Kleinendorf-Mitte
	Rahden	80	Kleinendorf-Nord
	Rahden	170	Tonnenheide-Süd
KWB 28	Rahden	90	Varl-Nord
	Rahden	100	Varl-Süd/Rahden-West
	Rahden	110	Sielhorst
	Rahden	120	Pr.Ströhen-West/Tielge
	Rahden	130	Pr.Ströhen-Ost/ Moorort
	Rahden	140	Wehe-Dorf
	Rahden	150	Wehe-Barl
	Rahden	160	Tonnenheide-Nord
	Stemwede	90	Oppendorf / Oppenwehe
	Stemwede	100	Oppenwehe I
	Stemwede	110	Oppenwehe II

KWB 29	Stemwede	10	Dielingen I
	Stemwede	20	Dielingen II
	Stemwede	30	Drohne/Dielingen/Haldem
	Stemwede	40	Haldem I
	Stemwede	50	Haldem II/Arrenkamp
	Stemwede	60	Westrup/Wehden/ Arrenkamp
	Stemwede	70	Wehden I / Oppendorf
	Stemwede	80	Wehden II / Oppendorf
	Stemwede	120	Sundern/Levern
	Stemwede	130	Levern
	Stemwede	140	Destel/Levern
	Stemwede	150	Niedermehnen/Levern
	Stemwede	160	Twiehausen/Destel
KWB 30	Pr. Oldendorf	1	Preußisch Oldendorf-Süd
	Pr. Oldendorf	2	Preußisch Oldendorf-West
	Pr. Oldendorf	3	Preußisch Oldendorf-Nord
	Pr. Oldendorf	4	Preußisch Oldendorf-Ost
	Pr. Oldendorf	5	Offelten/Engershausen
	Pr. Oldendorf	6	Harlinghausen
	Pr. Oldendorf	9	Bad Holzhausen-Nord
	Pr. Oldendorf	10	Bad Holzhausen-West
	Pr. Oldendorf	11	Bad Holzhausen-Süd
	Pr. Oldendorf	12	Börninghausen-Ost
	Pr. Oldendorf	13	Börninghausen-West

Soweit aus den vorstehenden Angaben die genaue Abgrenzung der Stadt- bzw. Gemeindewahlbezirke nicht zweifelsfrei erkennbar ist, wird auf die Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden über die Abgrenzung der Stadt- bzw. Gemeindewahlbezirke verwiesen.

III. Für die Aufstellung der Wahlvorschläge ist insbesondere folgendes zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern / Einzelbewerberinnen) eingereicht werden. Einzelbewerber/innen können allerdings keine Reserveliste einreichen.
- 1.2 Als Bewerber/in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet (Kreis Minden-Lübbecke) hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/innen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/innen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/innen und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber/innen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/in für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/innen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/innen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/innen können frühestens ab dem 46. Monat nach Beginn der laufenden Wahlperiode - also ab dem 01.08.2019 - gewählt werden. Die Bewerber/innen für die Wahlbezirke sind frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/innen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber der Wahlleiterin an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung des Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat. Dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Das Ministerium des Inneren des Landes NRW macht öffentlich bekannt, welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben, wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm (§ 26 Abs. 5 Satz 3 KWahlO) eingereicht werden können, wer hierfür antragsberechtigt ist und wie die Bestätigung dem Antragsteller/der Antragstellerin und den zuständigen Wahlorganen bekannt gegeben wird. Dieses ist im Ministerialblatt am 27.11.2019 erfolgt (MBL NRW. 2019 S. 764).

2. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

- 2.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), Staatsangehörigkeit sowie E-Mail-Adresse oder Postfach des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten/Beamtinnen und Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen nach § 13 Absatz 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die den Wahlvorschlag als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Ein Bewerber/eine Bewerberin darf unbeschadet seiner/ihrer Bewerbung in einer Reserveliste nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Absatz 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein/e Unterzeichner/in seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

- 2.3 Wahlvorschläge der unter 1.3 genannten Parteien oder Wählergruppen müssen ferner von mindestens **10 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Bewerber/die Bewerberin aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (sog. Unterstützungsunterschriften); dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern / Einzelbewerberinnen, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber/in benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.

Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

- 2.4 Muss ein Wahlvorschlag von Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO zu erbringen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, ggf. auch die Kurzbezeichnung, sofern eine verwendet wird, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sind von dem/der Unterzeichner/in persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner/ihrer Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind von der/von dem Träger/in des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der/die Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
- Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren (späteren) Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den/die Bewerber/in ist zulässig.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

- 2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12 a zur KWahlO, dass er/sie seiner/ihrer Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebietes seine/ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat. Die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a abgegeben werden.
- Eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters, nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO, dass der/die Bewerber/in wählbar ist. Die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a zur KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10 a zur KWahlO abgegeben werden.
- Sofern sich Beamte/Beamtinnen oder Arbeitnehmer/innen nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b oder d des KWahlG auch die ausgeübte Tätigkeit, falls die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

3 Wahlvorschläge für die Reserveliste

3.1 Für die Reserveliste können nur Bewerber/innen benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

3.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/innen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten/Beamtinnen und Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

3.3 Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein/e Bewerber/in, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/in für eine/n im Wahlbezirk oder für eine/n auf der Reserveliste aufgestellte/n Bewerber/in sein soll. In diesem Fall muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familiennamen und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/in aufgestellt ist.

3.4 Reservelisten der unter 1.3 genannten Parteien oder Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **100 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (sog. Unterstützungsunterschriften). Diese Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen. Bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt die Nr. 2.4 entsprechend.

3.5 Der Reserveliste sind ferner beizufügen:

- Die Erklärung der Bewerber/innen nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO abgegeben werden. Dabei haben die Bewerber/innen zu versichern, dass sie für keine andere Reserveliste des Wahlgebietes ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben haben.
- Eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters, nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO, dass der/die Bewerber/in wählbar ist. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/innen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.
- Sofern sich Beamte/Beamtinnen oder Arbeitnehmer/innen nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, sowie im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b oder d des KWahlG auch die ausgeübte Tätigkeit, falls die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4 Hinweis auf gesetzliche Vorschriften

Auf die Bestimmungen über Form und Inhalt der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken und der Reservelisten (§§ 15 bis 17 KWahlG sowie §§ 25, 26, 31 KWahlO) weise ich besonders hin.

Minden, den 27. März 2020

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Die Wahlleiterin
Cornelia Schöder

Bekanntmachung
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl einer
Landrätin / eines Landrates des Kreises Minden-Lübbecke am 13. September 2020

- I. Gemäß § 75 b der Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV.NRW. S. 592, berichtigt S. 967), in der zurzeit geltenden Fassung, fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Kreises Minden-Lübbecke am 13. September 2020 auf.

Die Wahlvorschläge sind beim

Kreis Minden-Lübbecke
 Die Wahlleiterin
 Portastraße 13
 32423 Minden
 (Kreishaus, Zimmer 201)

einzureichen. Die Einreichungsfrist endet gemäß § 46 b in Verbindung mit § 15 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, berichtigt S. 509 und 1999 S. 70), in der zurzeit geltenden Fassung, am **Donnerstag, 16. Juli 2020, um 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor diesem Termin vorzulegen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Vordrucke für die Wahlvorschläge sowie die übrigen amtlich zu liefernden Vordrucke können bei der Kreisverwaltung angefordert werden (Tel. 0571/807-22010, E-Mail: wahlbuero@minden-luebbecke.de) oder im Kreishaus, Portastraße 13, 32423 Minden, Zimmer 201, während der Dienststunden persönlich abgeholt werden.

- II. Für die Aufstellung der Wahlvorschläge ist insbesondere folgendes zu beachten:

1. **Allgemeines**

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern) eingereicht werden.
- 1.2 Als Bewerber/in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet (Kreis Minden-Lübbecke) hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre/n Bewerber/in in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/innen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/innen und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/in für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tag des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/innen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/innen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/innen können frühestens ab dem 46. Monat nach Beginn der laufenden Wahlperiode - also ab dem 01.08.2019 - gewählt werden.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/innen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die/der Leiter/in der Versammlung und zwei von dieser/diesem bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber der Wahlleiterin an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers für das Amt der Landrätin/des Landrates in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung des Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat. Dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die nach der Bekanntmachung des Ministeriums des Inneren des Landes NRW (MBI. NRW. 2019 S. 764) die Unterlagen dem Bundeswahlleiter eingereicht haben.

2. Wahlvorschläge für das Amt der Landrätin/des Landrates

- 2.1 Der Wahlvorschlag für das Amt der Landrätin/des Landrates soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten

- den Namen und - sofern eine solche verwendet wird - die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen die Namen und ggf. die Kurzbezeichnungen aller beteiligter Wahlvorschlagsträger; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden,
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit, der Bewerberin/des Bewerbers.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Bewerber/innen können nicht gleichzeitig für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister oder zur Landrätin/zum Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligter Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss die/der Unterzeichner/in des Wahlvorschlages im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien oder Wählergruppen müssen außerdem von mindestens

300 Wahlberechtigten

des Kreises Minden-Lübbecke persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

- 2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 300 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort der/des vorzuschlagenden Bewerberin/Bewerbers anzugeben. Die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen.

- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin/des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sind von der Unterzeichnerin/dem Unterzeichner persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung ihrer/seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass sie/er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind von der Trägerin/von dem Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für jemand anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die/der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
- Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk oder eine Reserveliste für die Wahl des Kreistags bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin/den Bewerber ist zulässig, wenn diese/r im Kreis Minden-Lübbecke wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO, dass sie/er ihrer/seiner Aufstellung zustimmt; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat die Bewerberin/der Bewerber zu versichern, dass sie/er für keine andere Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister oder zur Landrätin/zum Landrat kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde nach dem Muster der Anlage 13 b zur KWahlO, dass die Bewerberin/der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 c zur KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10 c zur KWahlO abgegeben werden.

3. Hinweis auf gesetzliche Vorschriften

Auf die Bestimmungen über Form und Inhalt der Wahlvorschläge für das Amt der Landrätin/des Landrates (§§ 15 bis 17 und §§ 46 b, 46 d KWahlG sowie §§ 25 und §§ 75 a, 75 b KWahlO) weise ich besonders hin.

Minden, den 27. März 2020

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Die Wahlleiterin
Cornelia Schöder

111

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 10	Redaktionsschluss	09.04.2020	Ausgabe	16.04.2020
Nr. 11	Redaktionsschluss	23.04.2020	Ausgabe	30.04.2020
Nr. 12	Redaktionsschluss	07.05.2020	Ausgabe	14.05.2020
Nr. 13	Redaktionsschluss	22.05.2020	Ausgabe	29.05.2020

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaushaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.
Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)